

EILRECHTVORSCHRIFT: Art. 1-6, 24 EU-Charta, Art. 51 GRCh in Verbindung mit Art. 53 wiener Recht der Verträge * Rechtsyl und Deportationsverbot wegen Anstiftung der kroatischen Republik zum Beihelfer - Kindesraub Familie HARTLEF-RINGLEBEN in KROATIEN

11/10/25 1:11 AM

From: "talion-tr" <talion-tr@chb-gdm.org>

To: edps@edps.europa.eu, poststelle@bfj.bund.de, azop@azop.hr, "legal.department@anacok.org"
<legal.department@anacok.org>, just-civil-justice@ec.europa.eu



Art. 95 UN-CHARTA



CHB/GdM
directly originär-prerogative public mandatory
Restitution Court

(Art. 43, 73, 95 UN-Charta, Art. 149 gA IV)

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
directly mandatory Restitution Court in the civil protection of the protecting power

[Atatürk Bulvarı No:185, \[TR-06680\] Ankara /TURKEY](#)

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses beim European Data Protection Supervisor (EDPS), EU-Institution, Anschrift: Rue Wiertz 60, 1047 Brüssel / Brussel!

- **EU-Grundrechtscharta (Art. 1–6): Jede Handlung oder Vereinbarung, die die Menschenwürde oder das Diskriminierungsverbot verletzt, ist nichtig.**

Vor dem Gerichtshof CHB-GdM des Zivilschutzes der Schutzmacht geht es um die Regulierung der Zwangsentfernung der Kinder (Schutzausweise als Anlage nach dem TEXT)

Mutter Susanne HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 05.06.1979 – Immu 1

- Silke HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 21.08.2008
- Julia HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 12.06.2012
- Constanze HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 25.12.2014
- Wendy HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 04.03.2017
- Alex HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 25.07.2019
- Lilly HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 02.02.2021
- Arielle HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 17.10.2022

von den Eltern, verursacht durch die Bundesrepublik Deutschland in Kroatien, die in Art. 140 genfer Abkommen IV absolut unter Subsidiaritätsimmunität stehen. Die Regeln des Zivilschutzes in Art. 12 genfer Abkommen IV sind verletzt und seit Tagen wird von allen Behörden und sogar vom auswärtigen Dienst 501 der Bundesrepublik Deutschland nicht reagiert. Die gehörige Dienst- und Fachaufsicht ist gehörig zu führen, aber findet auf allen Ebenen eine Aussetzung statt.

Zuständigkeit:

nationale Aufsicht über die Einhaltung der DSGVO (EU 2016/679) und des kroatischen Datenschutzgesetzes (Zakon o provedbi Opće uredbe o zaštiti podataka, NN 42/2018) Bearbeitung von Lösungs-, Auskunfts- und wirksamen Beschwerden (Art. 16–19 DSGVO) - Art. 6, 13 EMRK, §§6-7, 13-15 VStGB

Zusammenarbeit mit anderen EU-Datenschutzbehörden und dem EDPS bei grenzüberschreitenden Verfahren (Art. 60–66 DSGVO)

- **Die Republik Kroatien als Staat ist am 11.05.1992 dem genfer Abkommen beigetreten und die Ratifikation ist am 08.10.1991 in Kraft getreten.**
- **Die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungsstaat ist am 03.09.1954 dem genfer Abkommen beigetreten und die Ratifikation ist am 03.03.1955 in Kraft getreten.**

wiener Recht der Verträge: Völkerrecht / europäische Wirtschaftsunion

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- **Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)**
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

1. Einordnung

Die European Data Protection Supervisor (EDPS) sind nicht übergeordnetes Recht, sondern abgeleitete Verwaltungsinstrumente der europäischen Union.

Sie stehen in der Normenhierarchie unter dem zwingenden Völkerrecht (ius cogens) und dem öffentlichen Völkerrecht (ordre public internationalis), das sich aus der UN-Charta (Art. 1, 43, 73, 95), den genfer Abkommen IV (Art. 1–12, 132, 140, 142–149) und den UN-Resolutionen 56/83 (Art. 3, 32, 41, 56) ergibt.

Damit gilt:

→ Diese EU-Verordnung und das KSÜ dürfen nur angewendet werden, wenn sie nicht gegen zwingendes Völkerrecht, die Menschenrechte oder den Schutz der Familie nach Art. 73 UN-Charta verstoßen.

Andernfalls treten sie automatisch zurück (lex specialis in ordre public).

2. Vorrangregel – verbindliches Völkerrecht vor EU- und nationales Gesetz

- Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts, sie gehen den Gesetzen vor.
- Art. 140 Verfassung Kroatien: Ratifizierte internationale Verträge sind übergeordnetes Recht.
- Art. 6 EGBGB: Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt.
- Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83: Staaten müssen völkerrechtswidrige Handlungen unterlassen, berichtigen und kompensieren.

Daraus folgt:

Wenn internationale Kooperationen oder Verfahren (wie Brüssel II b oder KSÜ) zur Verletzung von Familienrechten, Zwangstrennung oder Gefährdung des Kindeswohls führen, ist ihre Anwendung völkerrechtswidrig und nichtig.

3. Anwendung auf die Brüssel II b-Verordnung und das KSÜ

Beide Regelwerke beruhen auf gegenseitiger Amtshilfe – nicht auf einer materiellen Souveränität über das Kind oder die Familie.

Sobald jedoch:

- Zwangsmaßnahmen,
- Wegnahme oder Verbringung eines Kindes gegen den Willen der Sorgeberechtigten,
- oder Kommunikations-, Aufenthalts- oder Religionsbeschränkungen

erfolgen, entsteht ein Konflikt mit Art. 73 UN-Charta und Art. 147 genfer Abkommen IV. Diese Artikel schützen die Familie als unverletzliche zivile Einheit unter dem Zivilschutz. Damit ist jede Handlung einer nationalen oder europäischen Behörde, die zur Trennung, Entfremdung oder Schädigung der Familie führt, als völkerrechtswidriger Akt zu werten und tritt zurück.

4. Verhältnis zu Haager Suchregister und gerichtlichen Entscheidungen

Die Eintragung in das haager Suchregister oder die Mitteilung von Aufenthaltsorten ohne Zustimmung der Familie verletzt die Schutzpflicht aus Art. 73 UN-Charta und stellt eine Zwangsmaßnahme im Sinne von Art. 147 Genfer Abkommen IV dar. Gerichtliche Entscheidungen, die sich auf solche Verordnungen oder Registereintragungen stützen, sind keine Rechtsvorschriften, sondern Verwaltungsakte ohne Rechtsgrundlage im ordre public. Nach Art. 1–2 Überleitungsvertrag (ÜLV) verlieren sie die Wirkung, da sie nicht auf Völkerrecht, sondern auf Verwaltungsrecht beruhen.

5. völkerrechtlich imperative Zusammenfassung

Internationale und supranationale Verträge, Verordnungen und Verwaltungsakte, die den Schutz der Familie, der Kinder oder der Zivilisten verletzen, treten kraft ordre public zurück.

Das zwingende Völkerrecht (Art. 1–12, 73, 95 UN-Charta; Art. 147–149 GA IV; UN-RES 56/83) hat Vorrang vor jeder europäischen oder nationalen Regelung.

Im Zivilschutz ist die ANACOK-Stiftung Kurator der originären reuhand, nicht Eigentümer im Familienrechte, und das Sorgerecht kann nicht übertragen werden. Der Staat ist eine Verwaltung, und Kinder sind keine Verwaltungseinheiten des Staates.

Aus diesen Tatsachen ergeben sich seit dem 31.10.2025 schwere Rechtsverletzungen:

- Entzug ihres Anrechtes auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren,
- das Nehmen von Geiseln (Kinder), das in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen wurden
- ungesetzliche Deportation der Familie oder Versetzung zur Binnenflucht
- ungesetzliche Gefangenhaltung (Stockholm-Syndrom) der Familie HARTLEF-RINGLEBEN
- Art. 3 EMRK (Folter / unmenschliche Behandlung)
- Art. 27 genfer Abkommen IV
- EUGH-Rechtsprechung zum „höchsten Schutz der Kinder“ unbeachtet

Rechtgrundlage: Art. 1-6, 24 EU-Grundrechtecharta (GRC): Kindeswohl hat Vorrang.

Kernentscheidungen

C-540/03: Kindeswohl im Mittelpunkt.

C-244/06: Kinder genießen besonderen Schutz.

C-255/17: Kindeswohl ist vorrangig gegenüber staatlichen Interessen.

C-129/18: Staat darf Eltern-Kind-Beziehungen nicht zerstören.

C-112/20: Schutzpflicht auch bei Vermutung.

Durch das Subsidiaritätsverbrechen ist in lex specialis Art. 24 EU-Charta in Verbindung mit Art. 53 wiener Recht der Verträge außer Kraft gesetzt worden. Die Löschung ist verpflichtend. Art. 51 GRCh: Ergebnis: bindet Gerichte, Behörden, Jugendämter, Polizei. Verstöße sind unmittelbar rügbare Grundrechtverletzungen.

Vergleich: wiener Recht der Verträge – SR 0.111

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

In Folge dieser Tatsachen ist das Ermittlungsvorgang beim CHB-GdM beendet (Art. 2-3, 8-11, 41. 56 UN-RES 56/83) und der Vorgang ist als Kriegsverbrechen deklariert, da auf mehreren Ebenen die Unzuständigkeiten der rechtwidrige Verwaltungsakt nicht zurückgenommen wurde. Bisher sind die Eltern nach dem Kindesraub völlig ausgesetzt worden, kein Aktenzeichen und keine zuständige Stelle auch gegen die EU-Richtlinien.

Wir informieren sie vom CHB-GdM über die beabsichtigte Feststellung vom CHB-GdM wegen Kriegsverbrechen der Unmenschlichkeit mit dem Ziel des Völkermordes in den ROM-Statuten des Völkerstrafrechtes. Auch eine Kommunikation ist telefonisch und schriftlich nicht möglich, und alle Wege der Kommunikation sind nicht erfolgreich. Auch die Poststelle des Bundesamt für Justiz (BfJ), Deutschland

Anschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn Bundesjustizamt war nicht wirksam erreichbar. Die deutsche Botschaft in ANKARA hat auch nicht reagiert.

Bezug: Art. 1–12, 132, 140, 142–149 genfer Abkommen IV; UN-RES 56/83; Art. 25 GG; Art. 6 EGBGB; DSGVO Art.17; Verordnung (EU) 2019/1111 Art.80, sofortige Löschung oder Berichtigung personenbezogener Daten von Kindern im ZentralMeldeAmt (ZMA) oder anderen internationalen Registern, soweit diese gegen das zwingende Völkerrecht oder die öffentliche Ordnung (ordre public) verstoßen.

Begründung: Schutzpflicht gemäß Art. 73 UN-Charta und Art. 147 genfer Abkommen IV.

Die Kinder sind aus dem System unmittelbar zu entfernen, da der Gerichtshof bereits eine Erklärung und eine Expertise abgegeben hat, dem rechtswidrige Zustände von der Bundesrepublik Deutschland zu politischen Zwecken vorgetäuscht wurden. Die öffentliche Immunität, die Unzuständigkeit sowie die Pseudo-Behauptungen sind alle beweisen.

Dieser Vorgang ist im ZentralMeldeRegister des CHB-GdM in Art. 140 genfer Abkommen IV öffentlich einzusehen.

https://zentralmelderegister-genesis.org/mahkeme/document_detail.php?id=16

[https://zentralmelderegister-](https://zentralmelderegister-genesis.org/mahkeme/assets/uploads/documents/1762460534_d5cbb999fe9f6be04d4bb28d6f395e4.pdf)

[genesis.org/mahkeme/assets/uploads/documents/1762460534_d5cbb999fe9f6be04d4bb28d6f395e4.pdf](https://zentralmelderegister-genesis.org/mahkeme/assets/uploads/documents/1762460534_d5cbb999fe9f6be04d4bb28d6f395e4.pdf)

[https://zentralmelderegister-](https://zentralmelderegister-genesis.org/mahkeme/assets/uploads/documents/1762462054_2045b2e0d1d7f3146e534cc0d7b907c1.pdf)

[genesis.org/mahkeme/assets/uploads/documents/1762462054_2045b2e0d1d7f3146e534cc0d7b907c1.pdf](https://zentralmelderegister-genesis.org/mahkeme/assets/uploads/documents/1762462054_2045b2e0d1d7f3146e534cc0d7b907c1.pdf)

Task-Force: 0049-178-1123-682

Deklaration - Ratifikation Dokumente mit absoluter Beweiskraft:

https://chb-gdm.org/files/2020_08_12-Ratifikation-Schutzmacht--2023_03_20-Liste-Staaten.pdf

https://chb-gdm.org/files/2020_07_24-Protokoll-Nachweis-an-den-Bundesrat-CH-Bern--RT963984265DE.pdf

Wir weisen sie auf die unmittelbar zwingenden Regeln in **lex specialis in ordre public – Art. 73 UN-Charta. Die salvatorische Klausel des Völkerrechts bewirkt, daß im Fall eines Bruchs der öffentlichen Ordnung oder des Heiligen Auftrags das zwingende Völkerrecht als lex specialis selbsttätig ad-hoc als Task-Force in Kraft tritt und nationale, internationale oder supranationale Bestimmungen wegen den besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung ersetzt.**

Wenn der Staat den Menschen nicht mehr schützt, sondern verletzt, tritt automatisch das höhere, internationale Recht in Kraft. Das Völkerrecht ist lex specialis. Nationale Gesetze, die dagegenstehen, sind nichtig, weil sie gegen die öffentliche Ordnung und den Heiligen Auftrag der Menschheit verstoßen.

Die kroatischen Behörden müssen nach Austragung sofort die Kinder an die ANACOK-Stiftung und den Eltern übergeben. Die Aufsicht über die Kinder hat die ANACOK-Stiftung Istanbul seit 2024 durch Verpflichtungsabkommen.

mit gebührender Werteinschätzung

Mahmut - CHB-GDM - Ermittlungsrichter

Verteiler:

- Unbenannt.png
- 19790605-sH-00000001 susanne.jpg
- 20080821-sH-00000001 silke.jpg
- 20120612-jH-00000001 julia.jpg
- 20141225-cH-00000001 constanze.jpg
- 20170304-wH-00000001 wendy.jpg
- 20190725-aH-00000001 alex.jpg
- 20210202-lH-00000001 lilly.jpeg
- 20221017-aH-00000001 arielle.jpeg
- 2020_08_12-Ratifikation-Schutzmacht--2023_03_20-Liste-Staaten.pdf
- 2025_11_03 DE ANACOK - Stiftung Kinderschutz HARTLEF-RINGLEBEN 0100 Kroatien - Justiz Göttingen ver 1000 son corbit imza.pdf
- 2025_11_03 HRV ANACOK - Zaklada za zaštitu djece Hartlef-Ringleben, 0100 Hrvatska - Göttingen Justice ver 1000 son corebit imza.pdf
- 2025_11_03 TR ANACOK - Hartlef-Ringleben Çocuk Koruma Vakfi, 0100 Hırvatistan - Göttingen Adaleti - ver 100 son corbit imza.pdf
- 2025_11_05 DE CHB zu ANACOK HARTLEF-RINGLEBEN Kinder Deportation ver 1200 son bit Mark1 docx.pdf
- 2025_11_05 HiV CHB zu ANACOK HARTLEF-RINGLEBEN Kinder Deportation ver 1200 son bit Mark1 docx.pdf
- 2025_11_05 TR CHB zu ANACOK HARTLEF-RINGLEBEN Kinder Deportation ver 1200 son bit Mark1 docx_1_.pdf
- 2025_11_09 TR ver 3 Dissertation ANACOK-Akademie lex specialis Art73UN-Charter ordre public DE-HRV ver 0400 HA MSS son bit cor.docx